

# Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 14.02.23

Von den 23 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 22 anwesend

## 1. Investitionsprogramm 2022 - 2026

### 1.1. Beratung über das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2022 - 2026; Mittelerrhöhung für die Investitionsmaßnahme IN01000080 Umbau/Sanierung Freizeitbad Ulsterw. (IKEK 4.2.11)

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die eingeplanten Haushaltsmittel für die Investitionsmaßnahme IN01000080 Umbau/Sanierung Freizeitbad Ulsterw. (IKEK 4.2.11) um 350.000 € zu erhöhen. Der Haushaltsausgleich erfolgt über die Erhöhung der Kreditermächtigung um 350.000 €.

**Abstimmung: 22:0:0**

### 1.2. 11130 Beratung über das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2022 - 2026; Mittelerrhöhung für die Investitionsmaßnahmen IN01000250, IN01000280, IN01000310 Wasserleitung-, Kanal- und Straßensanierung "Am Mühlrain"

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die eingeplanten Haushaltsmittel für die Investitionsmaßnahmen IN01000250, IN01000280, IN01000310 Wasserleitung-, Kanal- und Straßensanierung "Am Mühlrain" um 143.500 € zu erhöhen. Der Haushaltsausgleich erfolgt über die Erhöhung der Kreditermächtigung um 143.500 €.

**Abstimmung: 22:0:0**

### 1.3. Beratung und Beschlussfassung über das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2022 - 2026 gem. § 101 Abs. 3 HGO

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt das Investitionsprogramm für den Zeitraum 2022 bis 2026 gem. § 101 Abs. 3 HGO, mit den empfohlenen Ergänzungen Sanierung Ulsterwelle und Wasser-, Kanal-, Straßen Sanierung „Am Mühlrain“.

**Abstimmung: 12:8:2**

## 2. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 gem. § 97 Abs. 2 HGO

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan, Stellenplan und den weiteren Anlagen für das Jahr 2023 mit den Änderungen aus den vorherigen Beschlüssen zur

IN01000080 Umbau/Sanierung Freizeitbad Ulsterw. (IKEK 4.2.11) und den Investitionsmaßnahmen IN01000250, IN01000280, IN01000310 Wasserleitung-, Kanal- und Straßensanierung "Am Mühlrain" gem. § 97 Abs. 2 Satz 1 HGO.

**Abstimmung: 12:8:2**

### **3. Beratung und Beschlussfassung zur Bauleitplanung: Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Krautacker" im OT Batten**

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders beschließt gemäß § 2 (1) BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Krautacker“ im OT Batten im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

**Abstimmung: 20:0:0**

#### **Anmerkung:**

Anja Trapp und Karl Herrmann verlassen gem. § 25 HGO wegen persönlicher Beteiligung den Saal.

### **4. Beratung und Beschlussfassung zur Bauleitplanung: 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 4 "Im Augsgrund" im OT Eckweisbach**

#### **Beschluss 1:**

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders beschließt gemäß § 2 (1) BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Augsgrund“ im OT Eckweisbach“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

**Abstimmung: 21:0:0**

#### **Anmerkung:**

Karl Herrmann verlässt aufgrund persönlicher Beteiligung gem. § 25 HGO den Saal.

#### **Beschluss 2:**

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders billigt den vorliegenden Entwurf zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 „Im Augsgrund“, OT Eckweisbach

mit folgendem Hinweis:

- zu A - Punkt 4.1: Vorbereiche von Garagen und Carports sind so anzuordnen, dass ein Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen (Straße) von mindestens bei Garagen 5m und Carport 3m eingehalten wird.
- Folgender Punkt sollte eingeplant werden: Maßnahmen zur Vermeidung von Schottergärten,

und beschließt die Durchführung der formellen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.2 BauGB und die Durchführung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB.

**Abstimmung: 19:0:2**

**Anmerkung:**

Karl Herrmann verlässt aufgrund persönlicher Beteiligung gem. § 25 HGO den Saal.

**5. Erneute Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Ehrenordnung für die Marktgemeinde Hilders**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Ehrenordnung der Gemeinde Hilders in der überarbeiteten und nun vorliegenden Fassung.

Der Text der beschlossenen Ehrenordnung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

**Abstimmung: 22:0:0**

**6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Richtlinie für standardisierte Prozesse bei Entscheidung und Abwicklung von Bauvorhaben und Beschaffungen**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der „Richtlinie für standardisierte Prozesse bei Entscheidung und Abwicklung von Bauvorhaben und Beschaffungen“ vom 13.01.2023:

Der erste Absatz unter der Unterüberschrift „Informationsaustausch“ erhält folgende Fassung:

„Im RIS wird im Bereich des Ausschusses für Infrastruktur und Wirtschaft für die größeren Bauprojekte ein Bauordner angelegt. Der Datenschutz ist sicherzustellen. Die Zugangsrechte werden beschränkt; Zugriff auf die vertraulichen Unterlagen erhalten alle Berechtigten erst nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsverpflichtung.“

**Abstimmung: 22:0:0**

**7. Liquiditätsnachweis zum 31.12.2022 der Marktgemeinde Hilders**

**8. Informationen des Gemeindevorstandes**

**9. Informationen aus dem Gemeindeverwaltungsverband**

**10. Anfragen**

Vorsitzender

Schriftführer

Lars Rippstein  
Vorsitzender

Alexander Schmitt

## **Ehrenordnung** der Marktgemeinde Hilders

Aufgrund der §§ 5, 28 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders am \_\_\_\_ folgende Ehrenordnung beschlossen:

### **§ 1 Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.
- (2) Die Auszeichnung wird auf Antrag von der Gemeindevertretung beschlossen.
- (3) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht soll in feierlicher Form in der Regel in einer Sitzung der Gemeindevertretung bzw. nach Absprache mit den zu Ehrenden in einer sonstigen öffentlichen Veranstaltung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts auszuhändigen.
- (5) Die Auszeichnung kann auch posthum verliehen werden.
- (6) Die Gemeindevertretung kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

### **§ 2 Ehrenbezeichnung**

- (1) Personen, die als Mitglied der Gemeindevertretung, Ortsbeiräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können nach ihrem Ausscheiden folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeindevertretung =  
Ehrevorsitzende/Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung

Mitglied der Gemeindevertretung =  
Ehrengemeindevertreterin/Ehrengemeindevertreter

Bürgermeisterin/Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin/Ehrenbürgermeister

Beigeordnete/Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete/Ehrenbeigeordneter

Mitglied des Ortsbeirates = Ehrenmitglied des Ortsbeirates

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher = Ehrenortsvorsteherin/Ehrenortsvorsteher

Sonstige Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte = Eine, die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. Eine mehrfache Auszeichnung ist daher ausgeschlossen.

- (2) Die Auszeichnung wird auf Antrag von der Gemeindevertretung beschlossen.
- (3) Die Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in der Regel in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung nicht begründet oder behoben.
- (5) Die Auszeichnung kann auch posthum verliehen werden.
- (6) Die Gemeindevertretung kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

### **§ 3 Ehrennadel**

- (1) Personen, die sich in der Gemeinde Hilders über einen längeren Zeitraum besonders um das Gemeinwohl ehrenamtlich, zum Beispiel im humanitären, sozialen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder staatsbürgerlichen Bereich verdient gemacht haben, hierzu gehört auch der Dienst im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hilders, kann die Gemeinde mit der Ehrennadel ehren.
- (2) Grundsätzlich orientiert sich die Auszeichnung mit der Ehrennadel an den drei Stufen:
  - 15-jähriges ehrenamtliches Engagement = Ehrennadel in Bronze
  - 25-jähriges ehrenamtliches Engagement = Ehrennadel in Silber
  - 40-jähriges ehrenamtliches Engagement = Ehrennadel in Gold

Zusätzlich erhalten die Geehrten eine Verleihungsurkunde. Bei herausragenden Leistungen für das Gemeinwohl der Marktgemeinde Hilders kann die Zeit zum Erreichen einer Auszeichnung jeweils verkürzt werden.

- (3) Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger.

Die Vorschläge sind dem Gemeindevorstand schriftlich vorzulegen. Sie sind eingehend zu begründen und ihnen ist eine ausführliche Darstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit des/der Vorgeschlagenen beizufügen.

- (4) Über die Vergabe entscheidet der Gemeindevorstand.

- (5) Die Ehrennadel sowie die Verleihungsurkunde soll in feierlicher Form in der Regel in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden.

#### **§4 In-Kraft-Treten**

Diese Ehrenordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hilders, \_\_\_\_\_

Gemeindevorstand der Marktgemeinde Hilders

(Siegel)

\_\_\_\_\_

Ronny Günkel  
Bürgermeister